



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

Anlage: 5  
Fertigung:

**Gemeinde Forchheim a.K.**

**Bebauungsplan „Aspergstraße“**

**- Natur- und artenschutzrechtliche Belange -**

**Auftraggeber:** Gemeinde Forchheim

**Projekt:** 1-21-12

**Stand:** 26.06.2024

**Bearbeiter:** Peter Lill, Maria Flessa

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



| <b>INHALTSVERZEICHNIS</b>                                                                   | <b>Seite</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>                                                          | <b>4</b>     |
| <b>2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen</b>                                          | <b>5</b>     |
| <b>3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>                                               | <b>5</b>     |
| 3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild                       | 5            |
| 3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter                                                           | 6            |
| 3.3 Biotoptypen                                                                             | 7            |
| 3.4 Schutzgebiete                                                                           | 9            |
| 3.5 Arten                                                                                   | 9            |
| <b>4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes</b>                | <b>12</b>    |
| 4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild                       | 12           |
| 4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter                                                           | 13           |
| 4.3 Biotoptypen                                                                             | 14           |
| 4.4 Schutzgebiete                                                                           | 14           |
| <b>5 Artenschutzrechtliche Anforderungen</b>                                                | <b>14</b>    |
| <b>6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger<br/>Umweltauswirkungen</b> | <b>16</b>    |
| <b>7 Fachrechtliche Regelungen</b>                                                          | <b>17</b>    |
| <b>8 Zusätzliche Angaben</b>                                                                | <b>20</b>    |
| <b>9 Zusammenfassung</b>                                                                    | <b>20</b>    |



## Seite

### FOTOS

|         |                                                       |    |
|---------|-------------------------------------------------------|----|
| Foto 1: | Garten im Bereich Flst. 4832                          | 7  |
| Foto 2: | Natursteinmauer im Bereich Flst. 4832 und Flst 4832/1 | 8  |
| Foto 3: | Ehemalige Kälberei auf Flst. 4825                     | 8  |
| Foto 4: | Wasserbecken auf Flst. 4824                           | 11 |

### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|          |                                                                          |
|----------|--------------------------------------------------------------------------|
| BauGB    | Baugesetzbuch                                                            |
| B-Plan   | Bebauungsplan                                                            |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz                                                  |
| LGRB     | Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau                            |
| LUBW     | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz<br>Baden-Württemberg |
| NatSchG  | Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg                           |
| RL D     | Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands                  |
| RL BW    | Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs            |
| RSO      | Regionalplan Südlicher Oberrhein                                         |
| WSG      | Wasserschutzgebiet                                                       |

### Rote Liste-Status D und BW:

|                                                           |                     |
|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| 1 = Vom Aussterben bedroht                                | R = Extrem selten   |
| 2 = Stark gefährdet                                       | * = Nicht gefährdet |
| 3 = Gefährdet                                             | - = Nicht bewertet  |
| V = Vorwarnliste                                          |                     |
| D = Daten mangelhaft/unzureichend                         |                     |
| G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekannten Ausmaßes |                     |



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Forchheim plant die Aufstellung des B-Planes „Aspergstraße“. Die rd. 0,6 ha große Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Forchheim a.K. (s. Abb. 1). Die Fläche wird in Richtung Süden durch die Aspergstraße und in Richtung Osten durch den Lindenbrunnenweg begrenzt.

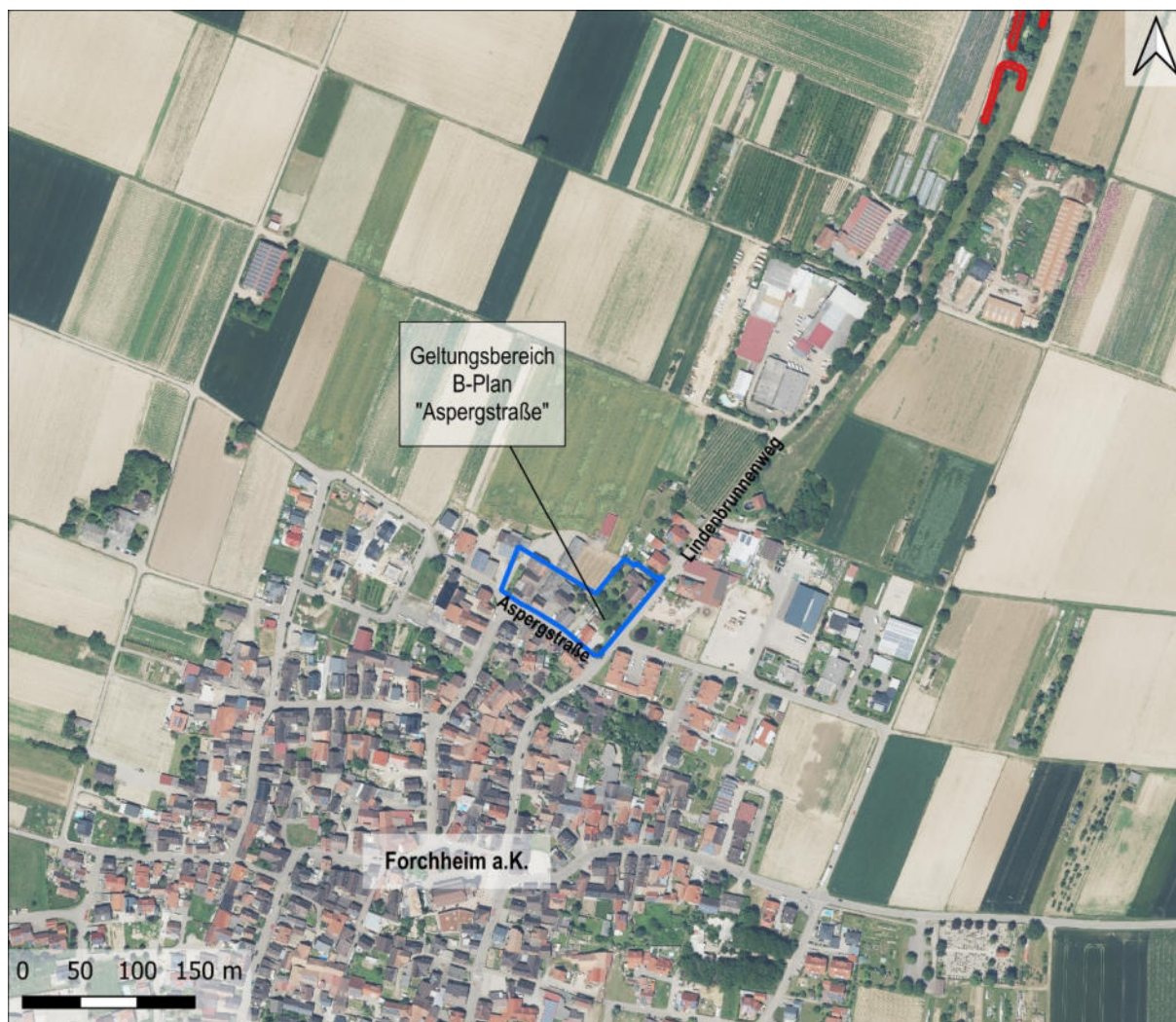


Abb. 1: Lage des Plangebiets (blau), Gesetzlich geschützte Biotope (rot)

Die Gemeinde Forchheim möchte mittels dieser Bebauungsplanaufstellung die Bebauung im Bestand und somit die Innenentwicklung fördern und stärken. Das vorhandene Potential innerhalb des bebauten Bereichs kann so genutzt werden. Die Inanspruchnahme von „Flächen auf der grünen Wiese“ soll verlangsamt und wenn möglich auch reduziert werden. Damit kann dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“, der in § 1 Abs. 5 BauGB verankert ist, Rechnung getragen werden. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Entnommen aus der Gemeinsamen Begründung zum Bebauungsplan, Juni 2024



## **2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen**

Das Vorhaben soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB zur gezielten Förderung der Innenentwicklung und Verringerung der Flächeninanspruchnahme durchgeführt werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin entfällt die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadengesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

## **3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

### **3.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 210 „Offenburger Rheinebene“ (Großlandschaft Mittleres Oberrhein-Tiefland).<sup>2</sup> Die Rheinebene ist eine von feuchten Niederungen durchzogene und in zahlreiche Kiesrücken aufgelöste Niederterrasse.

#### Boden

Als Bodentyp dominieren im Gebiet „Humose Pararendzina“ aus Löss und Sandlöss. Im tiefen Untergrund befinden sich Niederterrassenschotter (überwiegend Rheinmaterial). Diese sind hinsichtlich der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als sehr hochwertig und hinsichtlich ihrer Funktion „Filter und Puffer“ als hochwertig einzustufen.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im bzw. am Rande des Siedlungsbereichs ist allerdings von einer gewissen anthropogenen Überprägung, Umwälzung und Überlagerung der Böden und demnach von einem gewissen Verlust der natürlichen Bodentypen und -funktionen auszugehen.

---

<sup>2</sup> LUBW, Daten- und Kartendienst, Juni 2024

<sup>3</sup> LGRB, Kartenviewer, Juni 2024



## Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 3 „Quartäre / Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“.<sup>4</sup> Hinsichtlich des Lockergesteins gelten diese als Grundwasserleiter.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser. Dieses zeichnet sich durch das hohe Potenzial für Trinkwassergewinnung insbesondere aufgrund der Ergiebigkeit und Nutzungsrestriktionsfreiheit aus. Somit verfügt der Bereich über eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen.<sup>5</sup>

Innerhalb sowie in der Umgebung des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Gewässer. Im Bereich des Flst. 4824 befindet sich ein 5m x 5m großes, eingefasstes Wasserbecken mit Zulauf.

## Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in der wärmebegünstigten Oberrheinebene. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind bestimmend, die Niederschläge liegen bei rd. 850 mm/Jahr.<sup>6</sup> Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10 °C<sup>7</sup>. Für den Bereich des Plangebiets werden rund 40 Nebeltage angegeben.

## Landschaftsbild

Das Plangebiet verfügt aufgrund der weitgehend bebauten Flächen in seiner Gesamtheit über einen relativ geringen optisch-ästhetischen Landschaftserlebniswert. Lediglich die Gärten im Bereich der Flst. 4832 und 4832/1 mit teilweise dimensionsstarken Einzelbäumen, heimischen Sträuchern und (Trocken-)Mauern führen zu einer gewissen Strukturierung des Plangebiets. Das Landschaftsbild insgesamt wird hauptsächlich durch die Ortsrandlage von Forchheim und die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Elemente bestimmt.

### **3.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Gartenbereiche der Wohnhäuser verfügen über eine gewisse Erholungsfunktion. Die Errichtung neuer Zuwege sowie dem Bau von Gebäuden ist mit einer Erhöhung der

---

<sup>4</sup> LGRB, Kartenviewer, Juni 2024

<sup>5</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein: Landschaftsrahmenplan (2013)

<sup>6</sup> Klima am südlichen Oberrhein, Erkenntnisse für die Raumordnung. Regionalverband Südlicher Oberrhein, 1983

<sup>7</sup> Langzeitverhalten der Lufttemperatur in Baden-Württemberg und Bayern, KLIWA-Projekt A 1.2.3. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Deutscher Wetterdienst, 2005



Verkehrsbelastung zu rechnen. Diese ist aufgrund der geringen Flächengröße und der bereits durch Bebauung vorbelasteten Fläche jedoch als gering zu betrachten.

### 3.3 Biotoptypen

Das Plangebiet ist in den östlichen Bereichen (Flst. 4832 und 4832/1) von einer Bebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Die großzügigen Gärten sind vielfach durch Laubgehölze und kleineren Gebüsch bestanden, typisch sind u.a. Linden, Walnussbäume, Feld-Ahorn, Obstgehölze (Kirsche, Apfel), Liguster und Flieder, vereinzelt sind jedoch auch standortfremde Nadelgehölze und Ziergebüsche vorhanden (s. Foto 1). Die Laubgehölze sind teilweise nur mäßig vital und weisen rissige Rinde und kleinere Höhlen auf. Ansonsten herrschen die gartentypischen Nutzungen vor (Zierrasen, Holzlagerung, Laub- und Ziergehölze). An der Grenze Flst. 4832 und 4832/1 wurde eine Natursteinmauer angelegt, welche ein potientiell Habitat für Eidechsen darstellt (s. Foto 2).

Der südliche und westliche Bereich des Plangebiets ist durch eine dichtere Bebauung mit einem geringen Grünflächenanteil gekennzeichnet. Hier befinden sich Wohngebäude mit Scheunen, auf Flst. 4825 befindet sich das rd. 45 m lange Gebäude der ehemaligen Kälberei (s. Foto 3).



**Foto 1:** Garten im Bereich Flst. 4832 (Foto vom 25.10.2022)



**Foto 2:** Natursteinmauer im Bereich Flst. 4832 und Flst 4832/1 (Foto vom 25.10.2022)



**Foto 3:** Ehemalige Kälbererei auf Flst. 4825 (Foto vom 25.10.2022).



### 3.4 Schutzgebiete<sup>8</sup>

Innerhalb des Plangebiets sowie innerhalb der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete.

Rund 400 m nordöstlich der Vorhabensfläche befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Feldhecke im Gewann Zweite Schoren“ (Biotop-Nr.: 178123160455) und „Feldgehölz und Feldhecke im Gewann Zweite Schoren“ (Biotop-Nr.: 178123160454).

### 3.5 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung von Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten lässt insgesamt auf eine geringe bis maximal mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich des Vorhandenseins von Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten sowie der z.T. dimensionsstarken Einzelbäume, Grenzstrukturen, Lagerstätten und (Trocken-)Mauern kann deren Vorkommen allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wonach für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Insekten eine Potentialeinschätzung auf Grundlage der Habitatausstattung der Fläche erfolgte.

Die Potentialeinschätzung erfolgte durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill. Zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Belange erfolgten am 15.09.2021 und am 25.10.2022 jeweils eine Begehung des Plangebiets. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

#### Avifauna

Hinsichtlich der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungs(rand)bereich sowie der teils starken anthropogenen Überprägung handelt es sich bei den innerhalb sowie im Umfeld vorkommenden Vogelarten voraussichtlich um wenig störungsempfindliche Kulturfolgerarten.

Während der Übersichtsbegehung konnten an den Gebäuden (Wohnhäuser, Ställe, etc.) Spuren von Nestern von Hausrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*, RL BW\*, RL D\*), Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V, RL D \*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL BW V, RL D 3) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, RL BW 3, RL D V) festgestellt werden.

In den gehölzreichen Gärten wurden zudem Elster (*Pica pica*, RL BW\*, RL D\*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL BW 3, RL D V), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*, RL BW\*, RL D\*), Kohlmeise (*Parus major*, RL BW\*, RL D\*) und Star (*Sturnus vulgaris*, RL BW\*, RL D 3) als (potentielle) frei- und (halb-)höhlenbrüter nachgewiesen. Weitere gehölzbrütende Arten wie

---

<sup>8</sup> LUBW, Daten- und Kartendienst, Oktober 2022



beispielweise Amsel (*Turdus merula*, RL BW\*, RL D\*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*, RL BW\*, RL D\*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*, RL BW\*, RL D\*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, RL BW\*, RL D\*) sind zu erwarten.

Des Weiteren bietet das Plangebiet sowie die Umgebung Arten wie Buntspecht (*Dendrocopos major*, RL BW\*, RL D\*), Grünspecht (*Picus viridis*, RL BW\*, RL D\*, streng geschützt nach BNatSchG), Ringeltaube (*Columba palumbus*, RL BW\*, RL D\*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL BW V, RL D\*, streng geschützt nach BNatSchG) und Steinkauz (*Athene noctua*, RL BW V, RL D V, streng geschützt nach BNatSchG) ein geeignetes Nahrungshabitat.

### **Fledermäuse**

Das Vorkommen von Tagesverstecken, Fortpflanzungs- und /oder Ruhestätten kann auf der Vorhabensfläche aufgrund der Gehölz- und Gebäudestrukturen angenommen werden. Hinsichtlich der Lage innerhalb des Siedlungs(rand)bereichs ist u.a. mit dem Vorkommen der häufig vorkommenden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL BW 3, RL D \*, FFH-Anh. IV) zu rechnen.

Die Fläche verfügt hinsichtlich der strukturreichen Gärten und Freiflächen zudem über eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

### **Reptilien**

Zwar verfügt die Vorhabensfläche bereichsweise über geeignete Habitatbedingungen für Reptilien, jedoch konnten im Zuge der Übersichtsbegehungen keine Tiere nachgewiesen werden. Für Eidechsen geeigneten Strukturen wie Versteckmöglichkeiten, geeignete Sonn- bzw. Eiablageplätze und mosaikartige Strukturen (Altgrasstreifen, offene Bodenstellen, Holzlager, Trockenmauer, etc.), lassen ein Vorkommen z.B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL D V, RL BW V, FFH Anh. IV), dennoch potentiell als möglich erscheinen.

*Ergänzende Information Bewohner Lindenbrunnenweg 3: An der Eingangstreppe wurde eine Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erkannt und per Foto festgehalten. Dies ist plausibel da sich diese in der Nähe der potentiell für Eidechsen relevanten Steinmauer (s. Foto 2) befand.*

Die hohe Anzahl der Hauskatzen im Bereich des Plangebiets und der damit für Eidechsen verbundenen Mortalität lassen jedoch maximal einen instabilen Bestand an Eidechsen zu.

### **Holzkäfer**

Die Altbestände der Bäume in den Gärten auf Flst. 4832 und 4832/1 weisen Fraßspuren auf und stellen somit ein potentielles Habitat für xylobionte Käfer dar.

### **Libellen**

Das eingefasste Wasserbecken im südwestlichen Bereich (Flst. 4824) könnte hinsichtlich des anthropogen erschaffenen Stillgewässers mit dichter Gewässervegetation evtl. ein gewisses



Habitatpotential für an dichte Unterwasservegetation angewiesene Libellen-Arten darstellen. Häufig vorkommende, ungefährdete Arten wie die Große Pechlibelle (*Ischnura elegans*, RL BW\*, RL D\*) sind demnach nicht auszuschließen.

### Amphibien

Das eingefasste rd. 5 x 5 m große Wasserbecken im südwestlichen Bereich (Flst. 4824) ist fast völlig zugewachsen und hat nur kleinere offene Wasserflächen (S. Foto 5). Die Wasserqualität ist entsprechend schlecht. Trotzdem konnte bei der Begehung 2021 Frösche gesichtet, allerdings nicht artengenau bestimmt werden. Vermutlich handelt es sich um Teichfrosch (*Rana esculenta*, RL D \*, RL BW D) oder Wasserfrösche (*Rana lessonae*, RL D D, RL BW G), die ein weites Habitatspektrum haben. Bei dem Wasserbecken handelt es sich offenbar um einen nicht von den Fröschen freiwillig gewählten Lebensraum, möglicherweise erfolgte ein Eintrag über Vögel. Die steilen Betonwänden stellen eher eine Falle als ein nutzbarer Lebensraum für die Art dar. Bei den Begehungen 2022 konnten keine Frösche mehr gesichtet werden, trotzdem kann ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### Weitere Arten

Die Grünflächen haben ein gewisses Habitatpotenzial für häufig vorkommende Tagfalter und Heuschrecken. Das Vorkommen von geschützten Arten ist jedoch nicht zu erwarten und konnte während der Begehungen auch nicht verifiziert werden.

Auch sonst sind im Plangebiet keine weiteren wertgebenden Arten zu erwarten.



**Foto 4:** Wasserbecken auf Flst. 4824



#### **4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass vor allem im Bereich der Flst. 4824, 4825 und 4830 eine Bebauung stattfinden könnte. Die Zuwegung soll dabei über den Lindenbrunnenweg entlang des Flst. 5125 und 4828/1 sowie über das Flst. 5125/1 erfolgen.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

##### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

###### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist größtenteils Bereich bebaut. Hinsichtlich der geplanten Grundflächenzahl von 0,6 ist im Zuge des Vorhabens mit einer vergleichsweise geringen Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu rechnen. Das Schutzgut Boden wird demnach in deutlich geringerem Umfang beeinträchtigt als dies bei einer bisher nicht bebauten Fläche der Fall wäre. In den Versiegelungsbereichen der künftigen Bebauung, Straßen und Wege gehen die Bodenfunktionen allerdings vollständig verloren. Die innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Böden verfügen hinsichtlich der überwiegend starken anthropogenen Überprägung jedoch lediglich über eingeschränkte Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Betroffen sind ausschließlich Böden im Bereich von Gärten sowie stellenweise bereits bebauten Flächen. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Weitere Festsetzungen zum Schutz des Bodens sind in den Bebauungsvorschriften festgelegt.

###### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die zu erwartende geringe Neuversiegelungsfläche gegenüber dem Vorzustand (s.o.) nicht signifikant zusätzlich beeinträchtigt, so dass die Grundwasserneubildungsrate großräumig gesehen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.

Zum Schutz des Grundwassers sollten Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten mit in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterterrassen, begrüntes Rasenpflaster) ausgebildet werden.

Weitere Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers und der Wasserhaltung sind in den Bebauungsvorschriften festgelegt.



#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Grundsätzlich ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Diese Zunahme wird als nicht signifikant eingestuft.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Forchheim insgesamt bei Hochdruckwetterlagen luft-hygienischen und thermischen Belastungen ausgesetzt ist. Durch die Neuversiegelung von Flächen ist insbesondere im Sommer von einer geringfügigen, allerdings nicht signifikanten Erwärmung des Gebiets gegenüber dem aktuellen Zustand auszugehen.

Zur weiteren Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft sollte die Nutzung einer energiesparenden Außenbeleuchtung vorgesehen werden.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB weitestgehend Rechnung getragen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Im Falle einer Bebauung gehen im Bereich der Vorhabensfläche möglicherweise das Landschaftsbild prägende Gehölze verloren. Dieser Verlust könnte durch Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet weitestgehend ausgeglichen werden.

Nicht zuletzt führt das Vorhaben zu einer Schonung von Außenbereichsflächen, deren Erhalt im Sinne des Landschaftsbilds grundsätzlich von höherer Bedeutung ist.

### **4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Durch das Vorhaben ist mit keinen (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist bau- und betriebsbedingt lediglich von einer temporären, geringen Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche verfügt hinsichtlich deren Wohnbebauung mit umgebenden privaten Gärten darüber hinaus über keine besondere Funktion als (Nah-)Erholungsgebiet, wonach auch diesbezüglich mit keinen (erheblichen) Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.



### 4.3 Biotoptypen

Durch das Vorhaben gehen Biotope mit einer geringen Funktion für den Naturhaushalt (Gebäude, Wege) als auch naturschutzfachlich höherwertige Biotope wie Altbestände an Laubbäumen auf Grünland (Flst. 4832) verloren.

### 4.4 Schutzgebiete

Im Bereich der Vorhabensfläche sowie in direkter Angrenzung befinden sich keine vom Bauvorhaben betroffenen Schutzgebiete, wonach weder mit einer direkten (Flächenverluste etc.) noch mit einer indirekten (Stoffeinträge, bau-, betriebs- oder anlagebedingte Standortveränderungen etc.) Beeinträchtigung von im weiteren Umfeld des Plangebiets vorkommenden geschützten Biotopen (vgl. Kap. 3) zu rechnen ist.

## 5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf der Grundlage mehrerer Begehungen 2021 - 2023 sowie einer Einschätzung des Habitatpotenzials der Vorhabensfläche.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist die Vorhabensfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

### Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich voraussichtlich um häufig vorkommende Arten mit stabilen lokalen Populationen (vgl. Kap. 3.5). Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten Vogelarten zu rechnen, welche von dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden könnten.

#### Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung ist der Verlust von potenziellen Brutstandorten für Vögel und damit die Gefährdung von Eiern und Jungvögeln durch eventuellen Gebäudeabriss und Gehölzrodung nicht auszuschließen. Die Baufeld-Freimachung und Rodung hat demnach außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen. Da es sich bei



den potentiell vorkommenden Arten jedoch hauptsächlich um Kulturfolgerarten handelt kann von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden.

§ 44 (1), 3 BNatschG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge des Vorhabens gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (Gehölze) verloren. Dies betrifft u.a. den Star als planungsrelevante Art. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen CEF 1 und V 1 durchzuführen / zu beachten.

### **Fledermäuse**

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Jagdhabitats für Fledermäuse von geringer bis maximal mittlerer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist bei einem Abriss der Gebäude mit potentieller Einschlußmöglichkeit sowie bei der Rodung von Gehölzen ein Verlust von Tagesverstecken und Ruhestätten und/oder Fortpflanzungsstätten möglich.

#### Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatschG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von Bauwerken und Gehölzen könnten Tagesverstecke sowie ggf. Ruhestätten und Quartierstandorte von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme V 2).

§ 44 (1), 2 BNatschG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Der Verlust an Freiflächen (Fettwiese, Gartenbereiche), welche als (Teil)Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen könnten ist vergleichsweise gering und führt zu keiner erheblichen Störung im Umfeld potenziell vorkommender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der vorgesehenen Baufelder kann hinsichtlich der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

§ 44 (1), 3 BNatschG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens verloren gehenden Bauwerke und Gehölze verfügen über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck bzw. könnten potentiell auch als Quartier und/oder regelmäßig aufgesuchte (Winter-)Ruhestätte dienen. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahmen V 2).



## **Reptilien**

Im Zuge der Übersichtsbegehungen gelang kein Nachweis über das Vorkommen der Zaun- oder Mauereidechse. Auf Grund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen ist das Vorkommen der Arten auf der Fläche jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Hinweise der Anwohner deuten auf ein Vorkommen der Mauereidechse im Bereich des Flst. 4832/1 hin. Der Prädationsdruck durch Hauskatzen wird allerdings als sehr hoch eingestuft, so dass nicht von einer stabilen Population im Vorhabensbereich ausgegangen wird. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die potentiellen Habitate im Bereich des Vorhabens (Holzlagerplätze, Naturmauern) weitgehend erhalten bleiben, da sich diese im bereits bebauten befinden. Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 – 3 BNatschG sind daher nicht zu erwarten.

## **Amphibien**

Im Wasserbecken auf Flurstück 4824 könnten sich potentiell Wasser- oder Teichfrösche befinden. Im Zuge des Bauvorhabens ist davon auszugehen, dass das Wasserbecken entfernt wird und die potentiell vorkommenden Frösche getötet werden. Es ist daher die Maßnahme AF 1 durchzuführen.

## **Weitere Arten**

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den (temporären) Verlust des Lebensraums auffangen können.

## **6 Ermittlung künftiger Maßnahmen zur Beurteilung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Berücksichtigung der Bodenschutzklausel und der in Kap. 4.1 aufgeführten Vorgaben zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden und Wasser
2. Berücksichtigung einer ausreichenden Durchgrünung der Vorhabensfläche

Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Nachverdichtung, was vor dem Hintergrund des hohen Siedlungsdrucks und der Schonung von Außenbereichsflächen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht zu bevorteilen ist.

Dem im Naturschutzrecht verankerten Vermeidungsgebot wurde im Wesentlichen Rechnung getragen.



## **7 Fachrechtliche Regelungen**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatschG sind die artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen CEF 1 sowie V 1 und V 2 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

### Maßnahme AF 1

Die im Wasserbecken auf Flst. 4824 potentiell vorkommenden Frösche sind im Frühjahr (März / April) abzufangen und im Bereich des Rückhaltebeckens „Bergheimer Weg“ wieder auszusetzen.

### Maßnahme CEF 1

Zur Unterstützung der lokalen Populationen bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials von innerhalb der Vorhabensfläche vorkommenden Vögeln sind im Umfeld der Vorhabensfläche zwei Nistkästen für den Star anzubringen.

### Maßnahme V 1

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung von Gehölzen bzw. der Abbruch von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Prüfung auf Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

### Maßnahme V 2

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Baufeldfreimachung (Gebäudeabriss) lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1) sowie bei warmer Witterung zulässig, um eine Flucht von Fledermäusen zu ermöglichen. Ein Abriss von Gebäuden / Schuppen außerhalb des zulässigen Zeitraums von Maßnahme V 1 ist nur dann möglich, wenn die Gebäude von einem Fachgutachter auf mögliche Quartiere / Ruhestätten von Fledermäusen überprüft werden. Ggf. können sich dadurch weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen ergeben.



| <b>Maßnahmenblatt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                             |                       |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------|
| <b>Projekt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Gemeinde Forchheim a.K.:<br/>Bebauungsplan „Aspergstraße“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange</b> | <b>Maßnahmen-Nr.:</b> | <b>AF 1</b> |
| <b>Beschreibung:</b> Im Wasserbecken auf Flst. 4824 kann ein Vorkommen von Teich- oder Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Überbauung dieses Bereichs könnten potentiell Tiere getötet werden.                                                                                                                                |                                                                                                             |                       |             |
| <b>Maßnahme:</b> AF 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                             |                       |             |
| <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> AF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme                                                                                                                                                                  |                                                                                                             |                       |             |
| <b>Vorgaben:</b> Die im Wasserbecken auf Flst. 4824 potentiell vorkommenden Frösche sind im Frühjahr (März / April) abzufangen und im Bereich des Rückhaltebeckens „Bergheimer Weg“ wieder auszusetzen.<br><br>Die Maßnahme ist durch ein geeignetes Fachbüro durchzuführen. Ggf. ist ein mehrfaches Absuchen des Wasserbeckens erforderlich. |                                                                                                             |                       |             |
| <b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                             |                       |             |
| Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                             |                       |             |

| <b>Maßnahmenblatt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                             |                       |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|
| <b>Projekt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Gemeinde Forchheim a.K.:<br/>Bebauungsplan „Aspergstraße“ – Natur- und artenschutzrechtliche Belange</b> | <b>Maßnahmen-Nr.:</b> | <b>CEF 1</b> |
| <b>Beschreibung:</b> Im Zuge des Bauvorhabens gehen ggf. (potenzielle) Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche) verloren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                             |                       |              |
| <b>Maßnahme:</b> CEF 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                             |                       |              |
| <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                             |                       |              |
| <b>Vorgaben:</b> Im Umfeld der Vorhabensfläche sind zum Schutz des planungsrelevanten Stars bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials der angrenzenden Flächen Nistkästen anzubringen (Nistkastentyp nach Schwegler):<br><br>Star (2x, Starenhöhle 3SV Ø 45mm)<br><br>Standortsuche: Gehölzbestände (Einzelbäume, Gebüschstrukturen) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe.<br><br>Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten. |                                                                                                             |                       |              |
| <b>Bedeutung Artenschutz:</b> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                             |                       |              |
| <b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                             |                       |              |
| Die Nistkästen sind regelmäßig zu säubern (1x jährlich) und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                             |                       |              |



| <b>Maßnahmenblatt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                 |                       |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------|
| <b>Projekt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Gemeinde Forchheim a.K.:<br/>Bebauungsplan „Aspergstraße“ – Natur-<br/>und artenschutzrechtliche Belange</b> | <b>Maßnahmen-Nr.:</b> | <b>V 1</b> |
| <u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche, Gebäude etc.) verloren.                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                 |                       |            |
| <b>Maßnahme:</b> V 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                 |                       |            |
| <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme                                                                                                                                     |                                                                                                                 |                       |            |
| <u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen. |                                                                                                                 |                       |            |
| <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.                                                                                                                                                         |                                                                                                                 |                       |            |
| <b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                 |                       |            |
| Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                 |                       |            |

| <b>Maßnahmenblatt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                 |                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------|
| <b>Projekt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Gemeinde Forchheim a.K.:<br/>Bebauungsplan „Aspergstraße“ – Natur-<br/>und artenschutzrechtliche Belange</b> | <b>Maßnahmen-Nr.:</b> | <b>V 2</b> |
| <u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Gebäude abgerissen und Bäume. Diese stellen potenzielle Ruhestätten und/oder Tagesverstecke für Fledermäuse dar.                                                                                                                                   |                                                                                                                 |                       |            |
| <b>Maßnahme:</b> V 2                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                 |                       |            |
| <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme                                                                                                                     |                                                                                                                 |                       |            |
| <u>Vorgaben:</u> Zum Schutz von Fledermäusen sind Baufeldfreimachungen (v.a. Dachabdeckungen) lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. Maßnahme V 1) sowie bei warmer Witterung (> 10 Grad Celsius) zulässig, um eine selbständige Flucht ruhender Tiere zu ermöglichen.                                  |                                                                                                                 |                       |            |
| Ein Abriss von Gebäuden / Schuppen außerhalb des zulässigen Zeitraums von Maßnahme V 1 ist nur dann möglich, wenn die Gebäude von einem Fachgutachter auf mögliche Quartiere / Ruhestätten von Fledermäusen überprüft werden. Ggf. können sich dadurch weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen ergeben. |                                                                                                                 |                       |            |
| <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG.                                                                                                                                        |                                                                                                                 |                       |            |
| <b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b>                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                 |                       |            |
| Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                 |                       |            |



## 8 Zusätzliche Angaben

### Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften (Juni 2024)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Juni 2024)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Juni 2024)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

### Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die artenschutzfachlichen Maßnahmen AF 1, CEF 1 sowie V 1 und V 2 festgesetzt. Für die fachgerechte Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist ein Fachbüro zu beauftragen. Dieses soll den Zustand der Ausgleichsmaßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

## 9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Forchheim plant die Aufstellung des B-Planes „Aspergstraße“. Die rd. 0,6 ha große Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Forchheim a.K. (s. Abb. 1). Die Fläche wird in Richtung Süden durch die Aspergstraße und in Richtung Osten durch den Lindenbrunnenweg begrenzt.

Die Gemeinde Forchheim möchte mittels dieser Bebauungsplanaufstellung die Bebauung im Bestand und somit die Innenentwicklung fördern und stärken. Das vorhandene Potential innerhalb des bebauten Bereichs kann so genutzt werden. Die Inanspruchnahme von „Flächen auf der grünen Wiese“ soll verlangsamt und wenn möglich auch reduziert werden. Damit kann dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“, der in § 1 Abs. 5 BauGB verankert ist, Rechnung getragen werden. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß Bebauungsplan ist für das Plangebiet eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die Maßnahmen AF 1, CEF 1 sowie V 1 und V 2 erforderlich.



Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist die Versiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks und der zunehmenden Versiegelung von Flächen im Außenbereich ist die durch den B-Plan „Aspergstraße“ erfolgende Nachverdichtung/Umnutzung im Sinne der Innenentwicklung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht als sinnvoll.